



Vertrag

**zwischen den Einwohnergemeinden
Brittnau und Zofingen
über die Führung eines gemeinsamen
Oberstufenzentrums in Zofingen**

gültig ab Schuljahr 2026/2027

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden Brittnau und Zofingen schliessen, gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. h, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹ sowie den §§ 56 und 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981² einen Vertrag über die Führung eines gemeinsamen Oberstufenzentrums in Zofingen ab.

§ 2 Vertragsumfang

¹ Die Gemeinde Zofingen führt als Standortgemeinde in einem gemeinsamen Oberstufenzentrum alle Abteilungen der Bezirks-, Sekundar- und Realschule für Brittnau und Zofingen.

² Die Gemeinde Brittnau verpflichtet sich, ihre Oberstufenschülerinnen und -schüler der Schule Zofingen zuzuweisen.

³ Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Musikschule.

⁴ Der Schulweg für die Oberstufenschülerinnen und -schüler von Brittnau ist Sache der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Kompetenzen der Standortgemeinde

¹ Die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Oberstufenzentrums obliegt dem Stadtrat Zofingen.

² Für die Wahl der Schulleitung und der Lehrkräfte ist die Gemeinde Zofingen zuständig.

³ Die Gemeinde Zofingen stellt die für die Zwecke des gemeinsamen Oberstufenzentrums benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Schulgeld

¹ Die Gemeinde Zofingen erhält von der Gemeinde Brittnau pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld.

² Das Schulgeld wird vom Stadtrat Zofingen gemäss der gültigen Fassung der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985³ festgesetzt und dem Gemeinderat Brittnau jeweils bis am 30. Juni bekannt gegeben. Die Berechnung erfolgt jährlich anhand der Schülerzahl des laufenden Schuljahres mit Stichdatum per 30. April.

³ Der Anlagekostenanteil wird ab Vertragsbeginn während vier Jahren bis Ende Schuljahr 2029/2030 pro Schülerin und Schüler auf jährlich CHF 2'550 für die Sekundarschule und CHF

¹ SAR 171.100

² SAR 401.100

³ SAR 403.151

3'000 für die Realschule fixiert. Sollten die effektiven Kosten für eine Schulstufe tiefer liegen, wird dieser Betrag verrechnet. Danach wird der Anlagekostenanteil gemäss den Bestimmungen der geltenden Schulgeldverordnung jährlich neu berechnet.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Übertritt

Ab Inkrafttreten dieses Vertrags wechseln die Brittnauer Schülerinnen und Schüler jeweils nach Beendigung der Primarschule an das gemeinsame Oberstufenzentrum Zofingen.

§ 6 Zusammenarbeit

¹ Der Gemeinde Brittnau wird ein Antragsrecht in schulischen Belangen gewährt.

² Bei Bedarf kann ein Austausch zwischen dem nach Gesetz zuständigen Organ der Gemeinde Zofingen sowie der Gemeinde Brittnau stattfinden.

§ 7 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen für die Gemeinde Brittnau sind der Stadtrat Zofingen sowie die Gesamtleitung der Schule Zofingen.

§ 8 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9 Koordination

Sobald dieser Vertrag Rechtskraft erlangt hat, stimmen sich die Oberstufenstandorte Brittnau und Zofingen bei zukunftsgerichteten Themen ab, insbesondere bei den Weiterbildungen der Lehrpersonen und der gemeinsamen Stellen- und Lehrmittelplanung.

§ 10 Bestehende Klassen

Die an der Oberstufe Brittnau bestehenden Klassen werden bei der Integration ins gemeinsame Oberstufenzentrum in Zofingen ab Inkrafttreten dieses Vertrags nicht neu aufgeteilt und nach Möglichkeit von ihren Klassenlehrpersonen weitergeführt.

§ 11 Bestehendes Personal

¹ Für das erste Schuljahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags sollen möglichst alle unbefristeten Stellen von Lehrpersonen der bisherigen Oberstufe Brittnau weitergeführt werden.

² Die Dienstjahre der Lehrpersonen von Brittnau werden für den Unterricht am gemeinsamen Oberstufenzentrum in Zofingen angerechnet.

§ 12 Schulmobiliar/-material

¹ Die Stadt Zofingen entscheidet abschliessend, welches von der Gemeinde Brittnau angebotene Mobiliar und/oder Material (inkl. Lehrmittel o. Ä.) übernommen wird.

² Die Abgeltung wird nach den folgenden Grundsätzen geregelt:

- Neuwertige Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien: Anschaffungskosten oder aktueller Marktpreis (sofern tiefer)
- Hard- und Software: Anschaffungskosten reduziert um 1/3 pro Nutzungsjahr
- Mobiliar: Anschaffungskosten reduziert um 1/5 pro Nutzungsjahr
- Übrige Güter: gemäss Vereinbarung

³ Die Gemeinde Brittnau erbringt einen Nachweis über die Anschaffungskosten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Brittnau sowie den Einwohnerrat Zofingen mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.

² Das Inkrafttreten gemäss Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits für die Erstellung eines neuen Oberstufenschulhauses durch den Einwohnerrat und die Stimmbevölkerung in Zofingen sowie der termingerechten Erstellung des neuen Oberstufenschulhauses. Wird der Baukredit nicht genehmigt, fällt der vorliegende Vertrag gegenstandslos dahin. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall entsprechende Neuverhandlungen. Erfährt das Bauprojekt Verzögerungen jeglicher Art, welche einen Schulbetrieb ab Schuljahr 2026/2027 verunmöglichen, verschiebt sich das Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags einmalig oder mehrfach um jeweils ein Schuljahr. Der fixierte Anlagekostenanteil gemäss § 4 Abs. 3 und die Mindestvertragsdauer für eine erstmalig mögliche Kündigung gemäss § 14 Abs. 1 ändert sich entsprechend der Verschiebung des Inkrafttretens ebenfalls.

³ Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Oberstufe.

§ 14 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf Ende des Schuljahres 2037/2038.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

³ Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich um jeweils zwei weitere Jahre.

§ 15 Übergeordnetes Recht

Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Schul- und Gemeindegesetzgebungen Anwendung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

§ 17 Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Brittnau am 27. Oktober 2021 (Rechtskraft: XX. November 2021) und vom Einwohnerrat Zofingen am 25. Oktober 2021 (Rechtskraft: XX. November 2021).

Brittnau/Zofingen, Datum

GEMEINDERAT BRITTNAU

Hanna Kunz
Gemeindeammann

Denise Woodtli Ritschard
Gemeindeschreiberin

STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber